



Sitzung vom
26. Mai 2020

Mitgeteilt den
26. Mai 2020

Protokoll Nr.
447

Massnahmen zur Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Härtefallfonds)

1. Ausgangslage

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wurden seitens des Bundesrats zu dessen Bekämpfung verschiedene Massnahmen getroffen, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr oder nur sehr erschwert möglich ist. Dies hat bei den entsprechenden Unternehmen in allen möglichen Branchen zu erheblichen Umsatzeinbussen und existenziellen Problemen geführt. Die Erträge sinken in einem weit stärkeren Ausmass als die Aufwände. Auch macht sich im aktuellen konjunkturellen Umfeld bereits heute Zurückhaltung im Kaufverhalten bemerkbar, welches sich kurzfristig, aber auch mittel- und langfristig auf die Ertragslage der Unternehmen auswirken wird.

Der Bund und der Kanton versuchen, mit verschiedenen Massnahmen (Kurzarbeit- und Erwerbsausfallentschädigung, Liquiditätshilfen etc.) den erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, welche infolge der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus entstehen, entgegenzuwirken. Dennoch wird es Unternehmen geben, für welche aufgrund besonderer betrieblicher Umstände diese Massnahmen nicht ausreichen oder welche im Vergleich zu anderen Unternehmen aus verschiedenen Gründen von einer besonderen Härte betroffen sind.

Einige Kantone haben bereits Massnahmen zur Minderung von Härtefällen in der Wirtschaft ergriffen. Deren Ausgestaltung ist je nach Kanton verschieden.

Eine überparteiliche Allianz der Grossratsfraktionen fordert analog anderer Kantone einen Härtefallfonds für Corona-Betroffene, welche durch die Maschen der aktuellen Hilfspakete von Bund und Kanton fallen (vgl. überparteiliche Medienmitteilung der

BDP, CVP und SP vom 9. April 2020). Daneben fordern auch die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband, HotellerieSuisse Graubünden) vom Kanton die Errichtung eines Fonds für Härtefälle (vgl. Schreiben der Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales vom 26. April 2020).

2. Härtefallfonds – Härtefallverordnung

Zur Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen richtet der Kanton einen Härtefallfonds im Umfang von 10 Millionen Franken ein. Zu diesem Zweck ist die Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) zu erlassen.

Art. 1: Zweck und Gegenstand

Mit dem Erlass der kantonalen COVID-19-Härtefallverordnung wird der Zweck verfolgt, wirtschaftliche Härtefälle zu mindern oder zu lindern. Als wirtschaftliche Härtefälle werden Unternehmen betrachtet, die infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders schwer betroffen sind. Diese sollen mittels finanzieller Beiträge unterstützt werden.

Art. 2: Voraussetzungen

Es können nur Unternehmen ein Gesuch stellen, die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben sowie infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders schwer betroffen sind (und damit einen Härtefall darstellen). Als Unternehmen gelten natürliche (namentlich Selbstständigerwerbende mit Einzel-firma) und juristische Personen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben bzw. kommerziell tätig sind, d. h. eine auf dauernden Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.

Weiter muss der Kreis der berechtigten Unternehmen beschränkt werden, da die Mittel im Härtefallfonds begrenzt sind und somit nicht alle betroffenen Unternehmen in Graubünden profitieren können. Die Hilfe soll kleinen Unternehmen dienen, welche Ertragsausfälle prinzipiell weniger gut zu verkraften vermögen oder weniger Möglichkeiten für die Bewältigung von Krisenzeiten haben. Folglich sind nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 2,5 Millionen Franken berechtigt, um Unter-

stützung aus dem Härtefallfonds zu ersuchen. Das entspricht im Durchschnitt Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitenden bzw. Vollzeitäquivalenten (welche rund 90 Prozent der total knapp 20 000 Arbeitsstätten im Kanton ausmachen) mit einem Umsatz von 250 000 Franken pro Vollzeitäquivalent. Eine Begrenzung nach Umsatz ist auch deshalb vorzunehmen, da der Kanton nur in geringem Umfang Härtefälle unterstützen kann. Bei einem Fonds von 10 Millionen Franken und einer Begrenzung von maximal 30 000 Franken pro Fall (vgl. dazu Art. 4 und 6) können nicht allzu viele Unternehmen profitieren. Daneben würde die Wirkung dieses Beitrags bei Unternehmen mit höheren Umsätzen verpuffen.

Die Regierung soll aber diese statische Umsatzgrenze im Generellen (also nicht im Einzelfall) um bis zu 50 Prozent (also auf maximal 3,75 Millionen Franken) erhöhen können (s. Art. 2 Abs. 5), wenn sich im Vollzug zeigt, dass dafür Bedarf besteht.

Schliesslich ist es das Ziel, dass der Fortbestand der Unternehmen, die unterstützt werden, voraussichtlich gesichert ist. Unternehmen, welche bereits vor dem Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus unmittelbar vom Konkurs bedroht waren, soll keine Finanzhilfe gewährt werden, da so keine Wirkung erzielt würde. Dasselbe gilt, wenn Unternehmen mit einer ähnlichen Folge wie etwa Betriebsaufgabe (z. B. wurde einem Grossteil der Mitarbeitenden bereits gekündigt) auch ohne Konkurs konfrontiert waren. Entsprechend sind solche Unternehmen auszuschliessen. Insbesondere soll dies auch vor dem Hintergrund gelten, dass der Bundesrat mit der Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht; SR 281.242) die Überschuldungsanzeige teils aussetzt und COVID-19-Kredite für eine gewisse Dauer nicht für die Berechnung einer Überschuldung herangezogen werden (Art. 24 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus, COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung; SR 951.261).

Die Unterstützung ist subsidiär zu anderen Unterstützungsmassnahmen von Bund oder Kanton oder sonstigen Versicherungsleistungen. Das bedeutet insbesondere, dass Kurzarbeitsentschädigung und/oder Erwerbsausfallentschädigung geltend gemacht werden muss; damit ist auch klar, dass Personalkosten (während der Dauer der behördlichen Beschränkungen) in der Regel keinen Faktor bezüglich der Beurtei-

lung des Härtefalls bilden können. Weiter muss Gebrauch von den verfügbaren Liquiditätshilfen gemacht worden sein, namentlich von den COVID-19-Krediten, und zwar mindestens der ersten Stufe (Kredit im Umfang von bis zu 10 Prozent des Umsatzes, maximal 500 000 Franken, bei welchem keine umfassende Bankenprüfung erfolgt und für welche der Bund bürgt). Ob auch eine Ausschöpfung der kantonalen COVID-19-Kredite (zweite Stufe) zu erfolgen hat, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, da die zweite Stufe strengere Voraussetzungen vorsieht. Ausserdem sind beispielsweise die Unterstützungsmassnahmen im Kultur- oder Sportbereich zu berücksichtigen.

Ferner ist klare Voraussetzung, dass die Unternehmen keinen Anspruch auf Unterstützung aus dem Härtefallfonds haben.

Art. 3: Besonders schwere Betroffenheit

Diejenigen Unternehmen, die nicht zum Vornherein von einer finanziellen Unterstützung aus dem Härtefallfonds ausgeschlossen sind, müssen gewisse Kriterien erfüllen. Es geht um Härtefälle, weshalb eine besonders schwere Betroffenheit bei einem Unternehmen, bedingt durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, vorliegen muss.

Eine besonders schwere Betroffenheit und damit ein wirtschaftlicher Härtefall liegt vor, wenn die Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton sowie die weiteren betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung nicht ausreichen, um die wirtschaftlichen Einbussen eines Unternehmens infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus genügend zu mindern.

Grundsätzlich tragen viele Unternehmen eine grosse Last aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Mit der Kurzarbeitsentschädigung, deren Regeln notrechtlich angepasst wurden, der notrechtlich erlassenen Erwerbsersatzordnung sowie den Liquiditätshilfen von Bund und Kanton ist eine grosse Unterstützung bereits erfolgt. Die Personalkosten bzw. die Einkommen der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden während der Dauer der Corona-Massnahmen sind damit grundsätzlich gedeckt. Weiter kann der Sachaufwand, v. a. die nicht reduzierbaren Fixkosten, denen nun keine Erträge mehr gegenüberstehen, mit den COVID-19-Krediten grundsätzlich für eine gewisse Zeit gedeckt werden (Beispiel: bei

Personalaufwand von 30 Prozent des Umsatzes bzw. einem Sachaufwand von 70 Prozent des Umsatzes und einem "Bundeskredit" im Umfang von 10 Prozent des Umsatzes sind das mindestens 1,7 Monate; bei einer Ergänzung durch den "Kantonskredit" von weiteren 15 Prozent ergeben sich knapp 4,3 Monate). Diese Kredite sind zwar rückzahlbar, allerdings solidarisch verbürgt. Zudem können diese Kreditlasten für eine gewisse Dauer nicht zu einer Überschuldungsanzeige führen.

Härtefälle können also nur sein, wenn die geschaffenen Unterstützungsmassnahmen sowie die weiteren betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung, welche von den Unternehmen ergriffen werden müssen, nicht ausreichen, um die wirtschaftlichen Einbussen eines Unternehmens infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus genügend zu mindern. Damit werden im Übrigen auch Ausschüttungen nach dem Giesskannenprinzip vermieden.

Im Sinne einer beispielhaften Aufzählung stellen was folgt Härtefälle dar:

- Ein Unternehmen erzielt jeweils in demjenigen Zeitraum eines Jahres, in welchem nun im Jahr 2020 die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Lockdown) in Kraft sind oder waren, überdurchschnittliche Anteile am Jahresumsatz. Diese Umsätze fallen in diesem Jahr wegen der Coronamassnahmen ganz oder grösstenteils (also in etwa gegen 60 Prozent und mehr) weg, d. h. sie können auch nicht mehr nachgeholt werden. Für die Überdurchschnittlichkeit kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:
 - Dauerte für ein Unternehmen der Lockdown von Anfang/Mitte März bis 25. April, so würde der Einbruch gemessen am Jahresumsatz entsprechend der rund 1,5 Monate 12,5 Prozent betragen. Werden während dieser Zeit normalerweise etwa 25 Prozent des Jahresumsatzes erzielt, ist diese Anforderung erfüllt.
 - Wenn der Lockdown bis 10. Mai dauerte, so besteht ein Umsatzeinbruch von ca. zwei Monaten, was durchschnittlich 16,67 Prozent des Jahresumsatzes entspricht. Werden in dieser Zeit aber jeweils ca. 30 Prozent des Jahresumsatzes erzielt, ist die Überdurchschnittlichkeit gegeben.
 - Dauert der Lockdown bis 8. Juni, also knapp drei Monate, so bedeutet das im Durchschnitt 25 Prozent des Jahresumsatzes. Wenn hier üblicherweise 40 Prozent des Jahresumsatzes erzielt wird, ist der Anteil überdurchschnittlich.

- Es ist bereits vor Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen Personal- oder Warenaufwand angefallen. Fixkosten sind dabei ausgenommen, zumal diese immer gleich und für alle Unternehmen während des Lockdowns als Last bestehen bleiben. Neben dem Umstand, dass Aufwand "vorgeleistet" wurde bzw. in solche Aufwände bereits vor dem Lockdown investiert wurde, ist massgebend, dass diese Vorleistungen nun wegen des Lockdowns ganz oder grösstenteils nutzlos geworden sind, mithin nicht mehr verwertbar waren oder sind. Die Nutzlosigkeit bzw. mangelnde Verwertbarkeit bedeutet, dass der bereits geleistete Aufwand wegen der Verbote (Veranstaltungsverbot, Ladenschliessungen etc.) nicht mehr durch Einnahmen oder Verkäufe realisierbar war oder ist. Die Erträge, mit denen dieser vorgeleistete Aufwand hätte gedeckt werden sollen, sind ganz oder grösstenteils (also in etwa gegen 60 Prozent und mehr) ausgeblieben.

Der eine Unterschied zu "normal" Betroffenen besteht darin, dass bei diesen der Personal- und/oder Warenaufwand mehr oder weniger laufend und kurzfristig anfällt, d. h. nicht vorgeleistet wird, so dass dieser während der Zeit des Lockdowns im Sinne von betrieblichen Massnahmen zur Verlustminimierung reduziert werden kann. Ein anderer Unterschied ist, dass der Aufwand in der Zeit nach dem Lockdown zu einem guten Teil (in etwa über 40 Prozent) noch verwertet werden kann. Beispiele:

- Eine Gärtnerei kauft Pflanzen (Warenaufwand) und/oder zieht sie auf (Personal- und Warenaufwand). Ende März konnten sie nicht abverkauft und mussten vernichtet werden. Der vorgeleistete Personal- und Warenaufwand bzw. die vorgängigen Investitionen sind vollständig verloren.
- Ein Personalcoach arbeitet seit einem Jahr auf einen Anlass Ende März hin. Er investierte 1000 Arbeitsstunden und bezahlte auch bereits Rechnungen in diesem Zusammenhang. Der Anlass wurde verboten, die Einnahmen (Teilnehmerpreise) fielen weg. Die vorgeleisteten Investitionen (Arbeitsstunden, Sachaufwand) sind vollständig verloren.
- Ein Kleidergeschäft kauft im Winter die Frühlingskollektion ein und investiert seine Liquidität darin. Dieser Aufwand ist ganz oder grösstenteils verloren, da die Kollektion gar nicht oder nur mit drastischen Rabatten abverkauft werden kann.
- Ein Sportgeschäft kann den Winterausverkauf nicht durchführen. Normalerweise kann er damit seinen vorgeleisteten Aufwand für die Waren noch zu

einem guten Teil decken. Mit dem Wegfall des Ausverkaufs sind die Waren nicht mehr verwertbar und der entsprechende Aufwand nutzlos geworden.

- Der Lockdown bzw. die Einschränkungen – womit je nach Fall auch Teileinschränkungen gemeint sein können, zumal damit ein Unternehmen je nach Umständen immer noch nur sehr reduziert seiner Geschäftstätigkeit nachgehen kann – dauert für gewisse Branchen länger als drei Monate und somit länger als für die meisten Unternehmen. Das bedeutet, dass mit den COVID-Krediten von Bund und Kanton von maximal 25 Prozent des Umsatzes allenfalls nicht geholfen ist. Die Umsatzeinbussen ziehen sich über drei Monate hin und erreichen Ausmasse von über 25 Prozent des üblichen Jahresumsatzes. In solchen Fällen soll im Rahmen eines Härtefalls eine Unterstützung geprüft werden können.
- Weiter können auch anderweitige besondere Härten für ein Unternehmen auftreten. Darunter können beispielsweise erst kürzlich gegründete Unternehmen fallen, die ihre Tätigkeit einstellen mussten, mangels Umsätzen und Einkommen im 2019 von den COVID-19-Krediten und vom Erwerbsersatz ausgeschlossen sind und auch nicht oder nicht in ausreichendem Masse von den Startup-Hilfen profitieren können.

Art. 4: Art und Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung erfolgt in Form von à fonds perdu Beiträgen.

Die konkrete Beitragshöhe orientiert sich an den wirtschaftlichen Einbussen des Unternehmens, die infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus entstehen oder entstanden sind. Damit kann je nach dem, was für eine Art Härtefall vorliegt bzw. wie dieser ausgestaltet ist (Umsatzverluste, nutzloser Aufwand ohne Erträge, anderweitige Schäden oder Verluste), gezielt und individuell entschieden werden. Damit bleibt im Vollzug auch die nötige Flexibilität erhalten.

Im Übrigen muss nicht jeweils die volle Einbusse bis zum Maximalbetrag angerechnet werden. In der Regel wird nur ein Teil davon mittels Beiträgen abgedeckt werden können, auch zumal es vorliegend um eine Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen geht.

Die Höhe der Beiträge ist auf maximal 30 000 Franken pro Einzelfall begrenzt.

Art. 5: Auflagen und Rückforderung

Unternehmen, die Beiträge aus dem Härtefallfonds erhalten, sollen im 2020 und im 2021 keine Dividenden auszahlen oder vergleichbar Ausschüttungen vornehmen dürfen. Zur Überprüfung haben sie unaufgefordert die entsprechenden Geschäftsberichte einzureichen. Bei Missachtung dieser Auflagen wird der Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert.

Art. 6: Finanzierung

s. dazu unter Ziff. 3 "Rechtliche Grundlagen"

Art. 7: Gesuch und Angaben

Die Gesuche sind bis Ende Juli 2020 einzureichen. Der Regierung wird die Möglichkeit erteilt, in eigener Kompetenz diese Frist im Generellen (nicht im Einzelfall) zu verlängern, falls dies notwendig werden sollte, wobei diese nicht über die Dauer der Verordnung hinausgehen kann.

Wichtig ist, dass Unternehmen, die um eine Härtefall-Unterstützung ersuchen, im Rahmen des Gesuchs der Vollzugsstelle glaubhaft aufzeigen, weshalb bei ihnen eine besonders schwere Betroffenheit im Sinn von Art. 3 vorliegt. Dafür ist es notwendig, dass nebst einer entsprechenden Begründung sowie dem Beschrieb, was für – sofern dies überhaupt möglich ist – betriebliche Massnahmen zur Verlustminderung ergriffen worden sind, alle nötigen Unterlagen eingereicht werden. Wichtig ist ebenfalls die Einwilligung, dass die Vollzugsstelle bei Bedarf bei den zuständigen Behörde Angaben über das Unternehmen einholen darf. Im Rahmen des Vollzugaufbaus ist ein entsprechendes Gesuchsformular zur Verfügung zu stellen.

Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen oder Einwilligungen kann nicht eingetreten werden.

Art. 8 Zuständigkeit und Amtsgeheimnis

Der Vollzug wird dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) übertragen. Es kann damit aber Dritte teils oder ganz beauftragen. Die Vollzugskosten gehen zulasten des Härtefallfonds.

Vorgesehen ist, eine Art "Härtefallbüro" einzurichten, das ganz oder teilweise von Dritten (im Auftragsverhältnis) geführt wird. Diesem fällt die Aufgabe zu, die Gesuche zu sammeln, zu sichten, allenfalls weitere Auskünfte bei den Gesuchstellenden einzuholen und eine erste Beurteilung vorzunehmen. Das Büro legt in der Folge einem seitens des DVS einberufenen Entscheidgremium die Fälle vor mit einem Antrag. Das Gremium entscheidet, das Büro teilt den Entscheid mit. Die Mitteilung an die Gesuchstellenden entspricht letztlich der Beitragszusicherung oder eben -ablehnung.

Damit die Daten der Gesuchstellenden auf jeden Fall vertraulich bleiben und somit ihr Geschäftsgeheimnis geschützt bleibt, gilt eine uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht, welche als spezialgesetzliche Regelung dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) vorgeht.

3. Rechtliche Grundlagen

a) Allgemein

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft und die Situation in der Schweiz als "ausserordentliche Lage" gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) eingestuft.

Die Regierung hat im Zusammenhang mit dem Coronavirus bereits mit Beschluss vom 13. März 2020 (Prot. Nr. 179) gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. e und Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) die ausserordentliche Lage erklärt.

Gemäss Art. 48 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) kann die Regierung ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen und Beschlüsse sind vom Grossen Rat zu genehmigen und fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin. Diese Voraussetzungen werden mit der vorliegenden Verordnung erfüllt. Mit der Minderung von Härtefällen aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wird sozialen Notständen in der Geschäftswelt, was auf die ganze Gesellschaft Einfluss hat, begegnet.

b) Finanzelles

Gemäss Art. 6 der Verordnung wird zur Finanzierung der Unterstützungsbeiträge ein Härtefallfonds im Umfang von 10 Millionen Franken eingerichtet. Es handelt sich dabei grösstenteils um frei bestimmbare Ausgaben, d. h. um neue einmalige Ausgaben. Art. 6 der Verordnung hält fest, dass der Grosse Rat den Kredit für den Härtefallfonds in eigener Kompetenz und somit abschliessend festlegt. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum (vgl. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV), welche auch im Rahmen von Art. 48 KV anwendbar bleiben, kommen damit nicht zum Tragen.

Für den Härtefallfonds ist ein neuer Einzelkredit einzurichten. Dieser ist der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) in Form eines Nachtragskredites zum Budget 2020 zu unterbreiten. Die GPK kann über den Nachtragskreditantrag selber entscheiden oder ihn dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen.

Die Kosten für den Vollzug der Verordnung gehen ebenfalls zulasten des Fonds. Wenn mit 1000 Gesuchen gerechnet wird und pro Gesuch insgesamt drei Stunden Arbeit zu veranschlagen sind, so beläuft sich der Aufwand auf rund 3000 Arbeitsstunden. Mit einem grob geschätzten Ansatz von 200 Franken pro Stunde sollte der Vollzug mit rund 0,6 Millionen Franken bewältigt werden können. Werden Eigenleistungen abgezogen, so werden die Vollzugskosten unter 0,5 Millionen Franken zu liegen kommen.

c) Inkrafttreten und Dauer

Die Verordnung soll am 8. Juni 2020 in Kraft treten. Ihre Geltungsdauer ist in Berücksichtigung dessen, dass es sich um eine Notverordnung handelt, auf sechs Monate zu befristen.

Beitragszusicherungen können bis Ablauf der Geltungsdauer erteilt werden.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) wird erlassen.

2. Mitteilung an alle Departemente, der Finanzkontrolle, der Geschäftsprüfungskommission, der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, dem kantonalen Führungsstab und der Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS, sowie zur Veranlassung der nachträglichen Genehmigung der Regelungen durch den Grossen Rat).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected strokes.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a stylized, angular design with several sharp peaks and valleys.

Daniel Spadin

Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung)

Vom 26. Mai 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 26. Mai 2020

I.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung dient der Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen, die infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus entstehen.

² Zu diesem Zweck unterstützt der Kanton besonders schwer betroffene Unternehmen (wirtschaftliche Härtefälle) finanziell mittels Beiträgen.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Unternehmen mit Sitz in Graubünden, deren in der Vorjahresperiode erzielter Umsatz 2,5 Millionen nicht übersteigt, können beim Kanton um finanzielle Unterstützung ersuchen, wenn sie infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders schwer betroffen sind. Fehlen Zahlen aus der Vorjahresperiode, wird der Umsatz aufgrund der vorhergehenden Perioden geschätzt.

² Unternehmen, welche vor Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus unmittelbar von einem Konkurs oder einer ähnlichen Folge bedroht waren, werden nicht unterstützt.

³ Die Unterstützung ist subsidiär zu anderen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton oder zu sonstigen Versicherungsleistungen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

⁵ Die Regierung kann die Umsatzgrenze gemäss Absatz 1 um bis zu 50 Prozent erhöhen.

Art. 3 Besonders schwere Betroffenheit

¹ Eine besonders schwere Betroffenheit und damit ein wirtschaftlicher Härtefall liegt vor, wenn die Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton sowie die weiteren betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung nicht ausreichen, um die wirtschaftlichen Einbussen eines Unternehmens infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus genügend zu mindern, namentlich wenn:

- a) in demjenigen Zeitraum, in welchem im Jahr 2020 behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in Kraft sind oder waren, jeweils überdurchschnittliche Anteile am Jahresumsatz erzielt werden und diese im Jahr 2020 ganz oder grösstenteils wegfallen oder weggefallen sind;
- b) bei einem Unternehmen bereits vor Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen Personal- oder Warenaufwand angefallen ist, der nachträglich gänzlich oder grösstenteils nutzlos geworden ist;
- c) das Unternehmen überdurchschnittlich lange von den behördlichen Massnahmen betroffen ist; oder
- d) eine anderweitige besondere Härte vorliegt.

Art. 4 Art und Umfang der Unterstützung

¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

² Die Beitragshöhe orientiert sich an den wirtschaftlichen Einbussen des Unternehmens infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Sie ist auf höchstens 30 000 Franken pro Einzelfall begrenzt.

Art. 5 Auflagen und Rückforderung

¹ Unternehmen, die im Rahmen dieser Verordnung Beiträge erhalten, dürfen in den Jahren 2020 und 2021 keine Dividenden oder vergleichbare Ausschüttungen ausrichten.

² Dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) ist der Geschäftsbericht der Jahre 2020 und 2021 unaufgefordert zuzustellen.

³ Bei Missachtung der Auflagen können die Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 6 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Beiträge und des Vollzugs wird ein Härtefallfonds im Umfang von 10 Millionen Franken eingerichtet. Der Grosse Rat setzt diesen Kredit in eigener Kompetenz fest.

Art. 7 Gesuch und Angaben

¹ Das Gesuch um Unterstützung ist vom Unternehmen bis zum 30. Juli 2020 beim DVS oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle einzureichen. Die Regierung kann die Anmeldefrist verlängern.

² Das Unternehmen hat unter Beilage aller relevanten Unterlagen glaubhaft darzulegen, weshalb bei ihm eine besonders schwere Betroffenheit im Sinn von Artikel 3 vorliegt. Das Gesuch enthält:

- a) eine Begründung, weshalb eine besonders schwere Betroffenheit infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vorliegt, mit den relevanten Kennzahlen sowie mit einem Beschrieb der betrieblich möglichen und ergriffenen Massnahmen zur Verlustminderung;
- b) den Geschäftsbericht sowie die Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse der Vorjahresperiode (falls nicht vorhanden der vorangehenden Periode), für nichtbuchführungspflichtige Unternehmen die letzte Steuererklärung zusammen mit der letzten definitiven Veranlagungsverfügung;
- c) die Kreditantragsunterlagen betreffend Liquiditätshilfen;
- d) den Nachweis, dass Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsersatz geltend gemacht wurde, sowie die Einwilligung, dass das DVS bei den zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte einholen kann;
- e) die Einwilligung zur Bearbeitung der Steuerdaten;
- f) einen Betreibungsregistrauszug.

³ Die Steuerverwaltung gewährt dem DVS und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.

⁴ Das Unternehmen hat dem DVS und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten auf Verlangen seine Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

⁵ Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen oder Einwilligungen wird nicht eingetreten.

Art. 8 Zuständigkeit und Amtsgeheimnis

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das DVS zuständig. Es kann damit ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

² Die Kosten für den Vollzug gehen zulasten des Härtefallfonds.

³ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.